



Sicher arbeiten mit Asbest

Das Ampelsystem und weitere Regelungen der neuen Gefahrstoffverordnung



Bilder: Jan-Peter Schulz – BG BAU

Praxiszentrum Feuchtwangen

Besuchen Sie uns in Feuchtwangen und erleben Sie Arbeitsschutz zum Anfassen.

Auf dem Gelände des Praxiszentrums Feuchtwangen bieten wir Ihnen ein modernes Umfeld für die praxisnahe Ausbildung im Arbeitsschutz. Mit modernen Arbeitsmitteln und digitalen Medien verknüpfen wir theoretische Inhalte mit konkreter Praxis und machen Arbeitsschutz für Sie vor Ort erlebbar.

Buchen Sie einen Seminartermin auf www.bgbau.de/seminare unter dem Stichwort „Feuchtwangen“.

Weitere
Informationen:

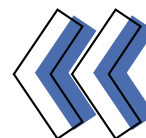




Michael Kirsch,
Hauptgeschäftsführer der BG BAU



Wir unterstützen unsere Mitgliedsunternehmen in vielen Bereichen.



Liebe Leserinnen und Leser,

Fortbildungen sind für den Arbeitsschutz sehr wichtig. Denn nur wer weiß, wie er sicher und gesund arbeitet, kann auch entsprechend handeln. Wir als BG BAU bieten unseren Mitgliedsunternehmen ein breites Spektrum an kostenfreien Bildungsangeboten. Sie reichen von kurzen Onlineformaten bis hin zu mehrtägigen Präsenzseminaren mit hohem Praxisanteil. Sie können sich unter anderem über den Stand der Technik zu einem konkreten Thema informieren, erhalten Unterstützung zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen oder haben die Möglichkeit, Ihre Beschäftigten zu Sicherheitsbeauftragten ausbilden zu lassen. In unserem Programm werden Sie bestimmt fündig: <https://lernportal.bgbau.de>.

Mit der neuen Gefahrstoffverordnung, die im Dezember 2024 in Kraft getreten ist, wird die Bedeutung von Fachkenntnissen und Schulungen besonders deutlich. Tätigkeiten mit Asbestkontakt beim Bauen im Bestand werden darin unter anderem an Qualifikationsauflagen geknüpft. Hier bieten wir als BG BAU passende E-Learnings und Seminare an, damit Ihre Beschäftigten die Fachkunde Asbest erwerben können.

Darüber hinaus fördern wir im Rahmen unserer Arbeitsschutzprämien die Anschaffung von Maschinen und Schutzausrüstung für staubarmes Arbeiten – und unterstützen Sie so auch dabei, die in der Verordnung geforderten Schutzmaßnahmen einhalten zu können. Informieren Sie sich in diesem Heft oder unter www.bgbau.de/asbest.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Kirsch'.

Michael Kirsch

Inhalt

In Kürze

6

Extranet: Übergangsfrist verlängert

Lebenswichtige Regeln für den Gleisbau

Mit gutem Beispiel

8



Storla –
ein Selfmade-Märchen

In Kürze

10

DGUV Regel „Asphaltmischgut“

Drei Fragen zum UV-Schutz im Frühling

Gut versichert

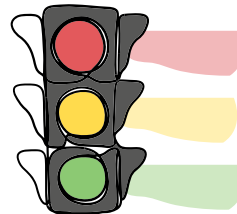
12



AMD der BG BAU GmbH: Partner für
Arbeitsmedizin im Baugewerbe

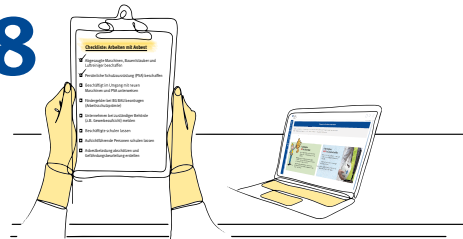
Schwerpunkt

14



Neue Regeln für den Umgang mit Asbest

18



Auf einen Blick
Gut vorbereitet für Arbeiten mit Asbest

20

Aus der Praxis für die Praxis:
Mitglieder der Selbstverwaltung im Interview

Rund ums Recht

21

Sind private Gespräche während der Arbeitszeit
versichert?

Gut versichert

22

So geht's: Unternehmen bei der
BG BAU anmelden

24



Die Bildungsangebote der BG BAU
Lebenslanges Lernen leicht gemacht

Im Gespräch

26



Marcus Nachbauer:
„Gute Planung hilft eindeutig“

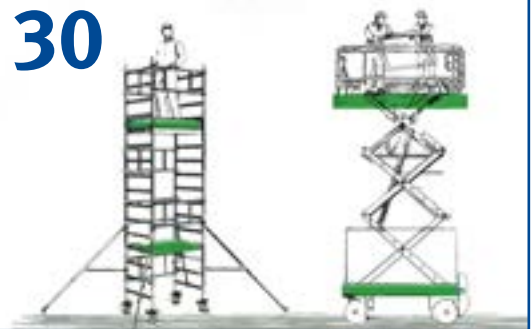
Zeitsprung

29

Besser vorbeugen statt hoffen

Sicher arbeiten

30



Leiter?
Nur wenn's sein muss!

Sicher arbeiten

32

Brandschutz für Lithium-Akkus

Aus Unfällen lernen

34



Arbeitsbühne stürzt um

35

Impressum



[tiktok.com/@bg_bau](https://www.tiktok.com/@bg_bau)

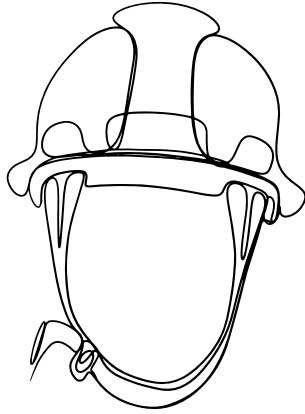


[facebook.com/BGBAU](https://www.facebook.com/BGBAU)



BG BAU
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

144.000



Industrieschutzhelme EN 397 mit Vier-Punkt-Kinnriemen hat die BG BAU in den Jahren 2015 bis 2023 mit einer Arbeitsschutzprämie gefördert – seit Mitte 2018 ausschließlich in Kombination mit einem Sonnenschutz.

www.bgbau.de/industrieschutzhelm

Extranet bleibt noch

Um den betroffenen Unternehmen mehr Zeit für den Umstieg auf das Onlineportal „meine BG BAU“ zu geben, wird die geplante Abschaltung des Extranets der BG BAU bis zum Sommer verschoben. [ATS]

Registrieren Sie sich jetzt bei „meine BG BAU“:

<https://meine.bgbau.de>

<https://registrierung.meine.bgbau.de>

Ihr Beitragsbescheid

Im April erhalten der BG BAU zugehörige gewerbliche Unternehmen sowie freiwillig Versicherte ihren jährlichen Beitragsbescheid.

Die Beiträge bemessen sich an den Ausgaben der BG BAU. Da diese erst nach Ablauf eines Kalenderjahres feststehen, werden sie nach dem Prinzip der „nachträglichen Bedarfsdeckung“ erhoben. Dazu wird nach Ablauf eines Kalenderjahres der Bedarf für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen, Aufwände und sonstige Kosten erfasst und nach Abzug der Einnahmen auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

Der zu zahlende Beitrag errechnet sich aus drei Faktoren:

- dem vom Unternehmen an die Versicherten gezahlten Arbeitsentgelt beziehungsweise der Versicherungssumme bei der Unternehmerversicherung,
- der Gefahrklasse des Gefahrtarifs, der das Unternehmen zugeordnet ist,
- dem jährlich vom Vorstand der BG BAU festgesetzten Beitragsfuß. Multipliziert mit der Gefahrklasse ergibt er den Beitragssatz.

Ergänzt wird der Beitragsbescheid durch einen Vorschussbescheid für das laufende Jahr und für die angeschlossenen Unternehmen noch durch die Abrechnung für den Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst (ASD) der BG BAU.

Die BG BAU tritt mit der Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Vorleistung. Um die Finanzkraft sicherzustellen, erhebt sie den Beitragsvorschuss in Raten alle zwei Monate. Begleichen Unternehmen oder freiwillig Versicherte die Forderungen verspätet, wird ein Säumniszuschlag berechnet. [MOB]

Antworten auf häufige Fragen:

www.bgbau.de/faq-beitrag



Neun lebenswichtige Regeln bei Arbeiten im Gleisbereich

Schienenfahrzeuge in Bewegung und unter Spannung stehende Fahrleitungsanlagen – wenn Beschäftigte in diesem Hochrisikobereich arbeiten, sind sie besonders gefährdet. Deshalb müssen die entsprechenden Basisregeln der Arbeitssicherheit dort jedem Beschäftigten bewusst sein.

In einem neuen Videoclip stellt die Aufsichtsperson und der Gleisbaumeister Denny die neun



lebenswichtigen Regeln für sicheres Arbeiten im Gleisbereich in der Praxis vor und erklärt diese auf bekannte anschauliche und unterhaltende Art. [ATS]

Ihr Weg zum Video:

<https://youtu.be/nE91A-lu2hI>

Praxistipp von Susanne Iberle

Aufsichtsperson der BG BAU:

„Investieren Sie in Helme mit hohem Tragekomfort – damit steigern Sie die Akzeptanz bei Ihren Beschäftigten und von der BG BAU können Sie einen Zuschuss von bis zu 30 Euro pro Helm bekommen.“

Weitere Infos zur Förderung von Helmen mit Vier-Punkt-Kinnriemen und Nackenschutz:

www.bgbau.de/industrieschutzhelm



Wenn die Sonne lacht

Bevor der Frühling plötzlich und unerwartet Einzug hält, sollten Unternehmen ihre Beschäftigten rechtzeitig zu Unterweisungen über die notwendigen Schutzmaßnahmen vor UV-Strahlung einladen. Die BG BAU bietet hierzu eine hilfreiche Unterstützung: „1 x 1 im Arbeitsschutz“ bietet mit „Arbeiten unter der Sonne“ gleich zwei Videos zu den Themen „Hitze“ und „UV-Schutz“ als praktische Unterweisungshilfen an. [ATS]

Ihr Weg zum Angebot:

<https://lernportal.bgbau.de>



Storla – ein Selfmade-Märchen

Aus einer Notlösung entwickelt sich ein erfolgreiches Bauunternehmen mit vielen Beschäftigten aus verschiedenen Nationen. Die Erfolgsfaktoren sind eine familiäre Atmosphäre und clevere Lösungen für die Zusammenarbeit – auch im Arbeitsschutz.

Storla steht für die Nachnamen Storinsky und Lang – diese Art der Namensgebung ist bei Handwerksunternehmen nicht ungewöhnlich. Doch die Geschichte des Unternehmens und die der Menschen, die dahinterstehen, ist eine außergewöhnliche. Ein Lehrer mit handwerklichem Geschick und der Au-pair seiner Familie wurden erst Freunde und gründeten anschließend zusammen ein Unternehmen. Zunächst, damit Jan Storins-

ky, der Au-Pair aus der Slowakei, in Deutschland bleiben konnte. Denn das Bleiberecht sah für ihn nach einem Jahr bei Familie Lang in Weilheim an der Teck keine weitere Aufenthaltszeit vor – es sei denn, er fände eine Arbeit oder würde selbst ein Unternehmen gründen. Nach einigem Hin und Her entschied er sich gemeinsam mit Bernd und Moritz Lang für Letzteres und rief 2009 die Firma Storla ins Leben. Der gemeinsame Betrieb für

Platten- und Pflasterverlegearbeiten entwickelte sich in den vergangenen 15 Jahren stetig weiter und hat sich im Großraum Stuttgart fest etabliert. Aus dem Trio sind heute mehr als 20 Beschäftigte geworden, darunter die gesamte Familie Lang sowie ein Bruder von Jan Storinsky.

Soziale Komponente als Erfolgsfaktor

Storla hat sich auf das Verlegen von Platten auf Terrassen, Balkonen und Dächern sowie die Anlage von Gründächern spezialisiert. Die Angebotspalette an Materialien und Verlegetechniken wurde nach und nach erweitert. Im Schnitt der vergangenen Jahre kommt das Unternehmen so auf etwa 30.000 m² Plattenbeläge bei durchschnittlich 150 Projekten jährlich. Die Gründe für das Wachstum sieht Gründer Bernd Lang, der früher unter anderem als Lehrer für Englisch und Sport tätig war und in seiner Freizeit sporadisch bei einem befreundeten Handwerker ausgeholfen hatte, nicht allein in einer wirtschaftlichen Unternehmensführung: „Schon aufgrund unserer Geschichte hat ein familiäres Betriebsklima bei uns im Unternehmen einen hohen Stellenwert.“ Die persönlichen Umstände seien ein entscheidender Faktor für Motivation und Arbeitsleistung – unabhängig davon, welcher Nation Beschäftigte angehören.

Mit den zunehmenden Aufträgen wurden neue Mitarbeitende, unter anderem aus der Slowakei, Nigeria und Syrien, eingestellt. Um ihnen das Einleben im Beruf wie im Privaten zu erleichtern, hat sich die Geschäftsführung, wo geboten, um ihre familiäre Situation gekümmert, bei behördlichen Angelegenheiten, der Wohnungssuche oder der Kontoeröffnung unterstützt. „Wenn diese Dinge geklärt sind, haben unsere Beschäftigten solche Probleme nicht ständig bei der Arbeit vor Augen. Das steigert Stimmung, Zusammenarbeit und nicht zuletzt das Ergebnis“, sagt Lang.

Spracherwerb und Arbeitsschutz

Als weitere Motivationsfaktoren haben sie bei Storla die Qualität der Arbeit sowie die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz ausgemacht. Bei

Plattenverlegearbeiten muss viel Material bewegt werden. Damit sich die körperlichen Belastungen in Grenzen halten, kommt, wo es möglich ist, ein Kran oder wenigstens ein Transportband oder -lift zum Einsatz. Für die kurzen Wege am Arbeitsplatz verwenden die Beschäftigten mechanische Tragehilfen. Das hilft, Muskelskelettkrankheiten, zum Beispiel Bandscheibenvorfällen oder dem schmerzenden „Rücken“, vorzubeugen. „Wir versuchen, unseren Beschäftigten das Herumtragen von schweren Lasten bewusst zu ersparen, das gilt auch für andere Belastungen wie Hitze oder Staub beim Schneiden der Platten“, sagt Jan Storinsky.

Um die Storla-Beschäftigten zu unterweisen, hat er ein einfaches wie probates Mittel ersonnen: Er zeichnet Unterweisungen, etwa zum Umgang mit Lift oder Steinsäge, mit dem Smartphone auf und vertont sie jeweils in den Landessprachen der Beschäftigten – außer die Fachbegriffe, die nur auf Deutsch vorkommen. Das sorgt dafür, dass alle Beschäftigten die fachlichen Inhalte verstehen und dabei auch Zugang zur Landessprache finden. Denn auf dem Bau ist Kommunikation – wie fast überall – unentbehrlich. [SIM]



Der Erste-Hilfe-Kurs findet bei Storla vor Ort statt, die Unterweisung gibt's aufs Smartphone.

Aufgegabelt

Praktisch und flexibel: Eine Palettengabel am Bagger unterstützt den Transport von palettierter Ladung auf der Baustelle. Um diesen Vorteil sicher nutzen zu können, sind einige technische Voraussetzungen und rechtliche Regeln zu beachten. Eine Publikation aus dem „Fachbereich AKTUELL“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung beschreibt ausführlich, wie der Transport von Paletten mit Schnellwechseleinrichtung sicher gelingt. [ATS]

So geht's sicher:

www.dguv.de, Suchtext: p022693

Fertigbauteile aus Mauerwerk

Der DGUV Grundsatz 301-003 „Prüfung und Beurteilung der Transportsicherheit von vorgefertigten Mauertafeln“ wurde aktualisiert und an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Er enthält detaillierte Informationen zur Prüfung von diesen Bauteilen, damit sie sicher transportiert und montiert werden und so zum Unfallschutz für alle Beteiligten beitragen können.

Berücksichtigt wurden Regelungen der Unfallversicherungsträger und einschlägige Normen, die bei der Durchführung der Arbeiten und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu beachten sind. [ATS]

Informieren Sie sich:

www.bgbau.de/301-003



Asphalt sicher mischen

Die DGUV Regel 113-614 „Branche Herstellung von Asphaltmischgut“ richtet sich an Betreiber von Asphaltmischwerken sowie Verantwortliche für Arbeitsschutz in diesen Betrieben. Sie bietet eine Übersicht über die Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei der Herstellung von Asphaltmischgut und dient als praktische Hilfestellung, insbesondere bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen. [ATS]

Schutzmaßnahmen bei der Asphaltherstellung:

www.bgbau.de/113-614



Werkzeuge sicher handhaben

Werden Handwerkzeuge im Betrieb verwendet, bietet die neu überarbeitete DGUV Information 209-001 „Arbeiten mit Handwerkzeugen“ detaillierte Sicherheitsinformationen. Egal, ob Säge, Hammer oder Messer: Die Publikation informiert unter anderem über die richtige Werkzeugauswahl und gibt Tipps zur ergonomischen Handhabung sowie zur Instandhaltung. [ATS]

Nur sichere Werkzeuge an die Hand geben:

www.bgbau.de/209-001

Straßen sicher bauen

Wer Straßen, Plätze oder andere Flächenbefestigungen baut oder instand hält, findet in der DGUV Information 201-063 „Straßenbau“ umfangreiche Informationen zur sicheren Gestaltung dieser Arbeiten. Im Fokus stehen allgemeine und besondere Schutzmaßnahmen für Maschinen zum Verdichten, für Maschinen zur Vorbereitung und Fertigstellung von Straßen sowie Maschinen für die Straßenunterhaltung und Straßensanierung. [ATS]



Schutzmaßnahmen
beim Straßenbau:
www.bgbau.de/201-063

Sicher vermessen

Die DGUV Information 201-060 „Vermessungsarbeiten“ wurde grundlegend überarbeitet.

Beispielsweise finden sich nun in dem Kapitel „Arbeitsmittel im Vermessungswesen“ zusammengeführte Informationen in kompakter Form – insbesondere zu den Themen „Drohnen“ und „Laser“. Aufgrund der Neufassung der „Richtlinien für die verkehrrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ fließen die Neuerungen in das Kapitel „Vermessungsarbeiten im Straßenbereich“ ein. [ATS]



Ihr Weg zu sicheren
Vermessungsarbeiten:
www.bgbau.de/201-060

3 Fragen zum UV-Schutz im Frühling ...



... an Janett Khosravie-Hohn,
Prävention der BG BAU

Wann sollten Unternehmen UV-Schutzmaßnahmen planen?

Bereits ab März kann der UV-Index 3 erreicht werden, ab dem Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten erforderlich sind. Unternehmen sollten frühzeitig mit der Planung beginnen, da es oft Zeit braucht, geeignete Maßnahmen wie Verschattungsmöglichkeiten zu beschaffen.

Wie geht man am besten vor?

Die Gefährdungsbeurteilung sollte um die Themen „UV-Strahlung“ und „Hitze“ erweitert werden. Dazu zählt auch, die Wetterlage zu betrachten. Wichtige Schutzmaßnahmen sind unter anderem: Arbeiten im Schatten ermöglichen, Arbeitszeiten anpassen, geeignete Kleidung tragen und Sonnencreme verwenden sowie entsprechend unterweisen.

Wie unterstützt die BG BAU?

Die BG BAU bezuschusst schattenspendende Arbeitsmittel und andere Maßnahmen mit Arbeitsschutzprämien. Zudem stellt sie online viele Informationen und Checklisten bereit. [Interview: ATS]

www.bgbau.de/sommer
www.bgbau.de/sonne-hitze



AMD der BG BAU GmbH – Ihr Partner für Arbeitsmedizin im Baugewerbe

Der Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) der BG BAU GmbH steht im Auftrag des Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Diensts (ASD) der BG BAU Betrieben des Bauhaupt- und Bau-
nebengewerbes mit umfassender arbeitsmedizinischer Expertise zur Seite. Ziel ist es, die Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten effizient und nachhaltig zu fördern.

Ob Dachdecker, Steinmetze, Elektriker, Straßenbauer oder Beschäftigte im Schiffsbau: Der AMD der BG BAU GmbH betreut als Tochtergesellschaft der BG BAU Betriebe und deren Beschäftigte aus allen Sparten der Baubranche. Mit seinem bau-spezifischen Fachwissen bietet er eine individuelle arbeitsmedizinische Betreuung. So erfüllen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht nur die gesetzlichen Anforderungen, sondern fördern auch aktiv die Gesundheit Ihrer Beschäftigten.

Flexible Betreuung für alle Betriebe

Betriebe können sich dem ASD der BG BAU anschließen und erhalten dann über den AMD der BG BAU eine umfassende arbeitsmedizinische Betreuung.

Unternehmen können zwischen zwei Betreuungsmodellen wählen:

- **Regelbetreuung:** Dieses Modell richtet sich vor allem an größere Unternehmen. Hier unterstützt der AMD der BG BAU Unternehmerinnen und Unternehmer bei ihren Pflichten, zum Beispiel durch regelmäßige Betriebsbegehungen, individuelle Beratungen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen wie Vorsorgen.
- **Alternative Betreuung:** Kleinere Betriebe profitieren von einer bedarfsorientierten Betreuung: Nach einer Schulung übernehmen Unternehmerinnen und Unternehmer selbst die Verantwortung und erhalten bei speziellen Fragen Unterstützung durch die Betriebsärztinnen und -ärzte des AMD der BG BAU.

Leistungen im Überblick

Die Kernaufgaben des AMD der BG BAU umfassen:

Arbeitsmedizinische Vorsorgen: Viele Gesundheitsgefahren wie Staub, Lärm, UV-Strahlung oder Belastungen der Haut sind den Beschäftigten nicht immer präsent und lassen sich durch richtige Maßnahmen und Verhaltensweisen deutlich minimieren oder vermeiden. Dazu beraten und untersuchen die Betriebsärztinnen und -ärzte des AMD der BG BAU die Beschäftigten im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgen. Dank der ganzheitlichen Vorsorge können die Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner des AMD Ihre Mitarbeitenden neben dem eigentlichen Anlass der Vorsorge auch zu weiteren, den Arbeitsplatz betreffenden medizinischen Fragestellungen beraten.

Gefährdungsbeurteilung: Der AMD der BG BAU unterstützt Sie bei der Erstellung und Aktualisierung Ihrer Gefährdungsbeurteilung als Grundlage des Arbeitsschutzes. Gemeinsam ist es leichter, mögliche Gefahren zu erkennen und vorbeugend einzugreifen.

Betriebsbegehungen: Bei regelmäßigen gemeinsamen Begehungen der Arbeitsplätze können Gefahren erkannt und Verbesserungen vorgeschlagen werden.

Unterweisungen: Richtiges Verhalten schützt in vielen Fällen vor Gefahren und Risiken während der Tätigkeit. Eine Unterweisung der Mitarbeitenden zu arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Themen ist hier eine wichtige Maßnahme, bei der der AMD der BG BAU Sie mit seiner Expertise unterstützt.

ASA-Teilnahme: Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA), um Fachwissen einzubringen und die Zusammenarbeit zu fördern.

Beratung: Der AMD der BG BAU berät und unterstützt bei allen arbeitsmedizinischen Themen wie etwa der Wiedereingliederung langzeiterkrankter Mitarbeitender oder Maßnahmen zur Gesundheitsförderung.

Kontakt und Beratung

Der AMD der BG BAU ist Ihr verlässlicher Partner, wenn es um die Gesundheit und Sicherheit Ihrer Mitarbeitenden geht.

Weitergehende Informationen finden Sie unter **www.amd.bgbau.de**. Hier können Sie auch eine individuelle Beratung anfragen. [AWW/ASA]

Die Vorteile des Anschlusses an den ASD der BG BAU

➤ **Komplettbetreuung:** In Zusammenarbeit mit den sicherheitstechnischen Tochtergesellschaften der BG BAU (BfGA GmbH und BfGA Berlin mbH) erhalten Sie eine integrierte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung aus einer Hand.

➤ **Fachliche Expertise:** Profitieren Sie von erfahrenen Arbeitsmedizinerinnen, Arbeitsmedizinern und Sicherheitsfachkräften, die die spezifischen Anforderungen der Bauwirtschaft bestens kennen.

➤ **Flexibilität:** Durch die Nutzung mobiler Untersuchungsfahrzeuge und telemedizinischer Kanäle ist eine flexible Betreuung vor Ort möglich.

➤ **Rechtskonformität:** Durch einen Anschluss an den ASD der BG BAU erfüllen Sie alle gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Arbeitsmedizin.

➤ **Erreichbarkeit:** Profitieren Sie von kurzen Wegen und bedarfsorientierten Dienstleistungsformaten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD beraten Sie bei allen Fragen rund um die Themen „Betreuung“ und „Leistungsportfolio“: 030/85781145.



Neue Regeln für den Umgang mit Asbest

Was Unternehmen jetzt wissen müssen

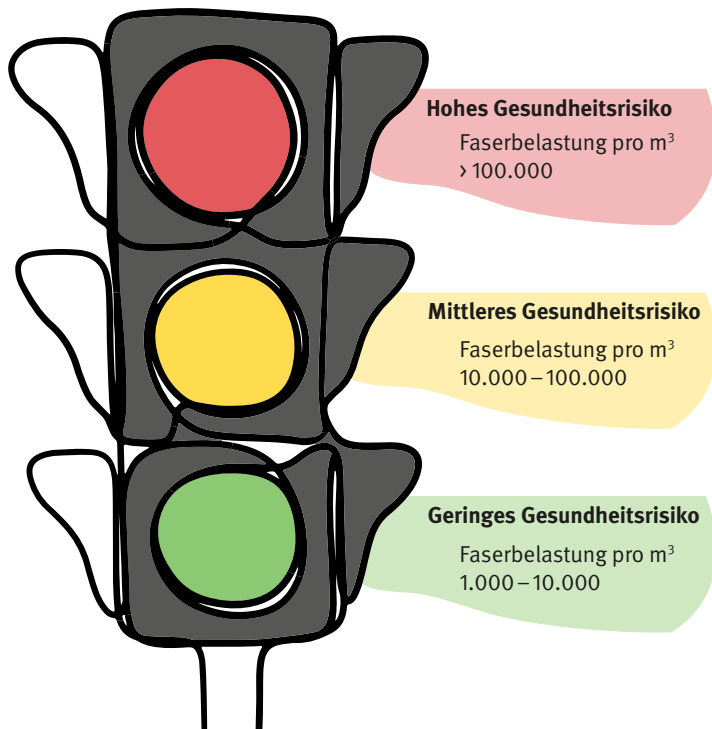
Am 5. Dezember 2024 ist die neue Gefahrstoffverordnung in Kraft getreten. Werden bei Abbruch, Instandhaltungs- oder Sanierungsarbeiten Asbestfasern freigesetzt, dürfen jetzt – unter Einhaltung bestimmter Bedingungen – Arbeiten durchgeführt werden, die zuvor für viele Baufirmen nicht zulässig waren. Ebenfalls neu: Bauherren müssen Informationen zum möglichen Asbestgehalt des Bauobjekts an die ausführenden Firmen weitergeben.

Früher war die Sache klar: Asbest im Haus? Da muss eine Spezialfirma ran! Denn Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbestprodukten durften nur von Unternehmen durchgeführt werden, die nach TRGS 519 qualifiziert und staatlich zugelassen waren. Grund für diese Vorgaben war, dass Asbest ein gesundheitsgefährdender Stoff ist. Werden Asbestfasern eingeatmet, können diese schwere Erkrankungen wie Krebs verursachen.

In den letzten Jahren hat sich allerdings gezeigt, dass Asbest nicht nur in den beiden klassischen Anwendungen wie Spritzasbest und Zementasbest vorhanden ist, sondern auch in bisher unverdächtigen Baustoffen wie Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern vorkommen kann. Dies warf die Frage auf, ob Baufirmen, die nicht als Fachbetrieb für Asbestarbeiten zugelassen sind, überhaupt noch am Bauen im Bestand mitwirken dürfen. Die neue Gefahrstoffverordnung schafft nun Klarheit.

Wer darf was machen?

Die Verordnung teilt Arbeiten in drei Risikobereiche ein. Bei weniger als 1.000 Asbestfasern pro Kubikmeter sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Asbestfasern sind in geringer Konzentration auch immer in der Außenluft enthalten.



Tätigkeitsbeispiele anhand der Ampelstufen

- Nicht zerstörungsfreier Ausbau von Asbestprodukten, etwa durch Sägen, Bohren, Schneiden
- Wand- und Deckendurchbrüche bei asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen oder Fliesenklebern (PSF)
- Nicht zerstörungsfreier Ausbau von Asbestprodukten, etwa Brechen von einzelnen Elementen
- Bohren in asbesthaltige PSF
- Stemmarbeiten bis maximal 20 x 20 cm
- Zerstörungsfreier Ausbau von Asbestprodukten

Während früher bei allen drei Ampelfarben offiziell nur Asbest-Fachbetriebe Arbeiten übernehmen durften, hat sich dies mit der neuen Gefahrstoffverordnung geändert: Bei Ampelstufen Grün und Gelb dürfen jetzt auch „normale“ Baufirmen tätig werden, wenn sie über eine aufsichtsführende Person vor Ort mit einer Sachkunde Asbest nach TRGS 519, geschulte Beschäftigte sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen verfügen und die Meldeauflagen einhalten. Tätigkeiten im Bereich hoher Risiken bleiben weiterhin Spezialfirmen vorbehalten.

Für Unternehmen stellt sich nun die Frage, wie sie die bei einem Bauvorhaben zu erwartende Asbestbelastung bestimmen können – um festzustellen, ob sie die Arbeiten übernehmen dürfen, sowie um die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein erster Anhaltspunkt ist das Baujahr des Gebäudes, an dem Arbeiten ausgeführt werden sollen. Bei einem Baubeginn vor dem 31. Oktober 1993, dem Datum, ab dem die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest in Deutschland verboten wurden, ist grundsätzlich immer mit Asbest zu rechnen. Nähere Informationen kann der Bauherr als Veranlasser der Bautätigkeit oder eine Erkundung mit Beprobung liefern.

Erklärfilm, Leitfaden und mehr zur neuen Gefahrstoffverordnung: www.bgbau.de/asbest

Welche Voraussetzungen müssen Unternehmen erfüllen?

Unternehmen, die Asbestarbeiten übernehmen möchten, müssen je nach Risikobereich bestimmte Auflagen erfüllen. Die Anforderungen betreffen die Qualifikation des Unternehmens und der Beschäftigten, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und die Anzeige der Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde.

Die BG BAU bietet ihren Mitgliedsunternehmen umfangreiche Unterstützung an. Dazu gehören Infomaterialien, Schulungen und finanzielle Zuschüsse.

Anforderungen für Tätigkeiten mit Asbest

Unterstützungsangebote der BG BAU

- Ausführende Beschäftigte benötigen Fachkunde Asbest*
- Aufsichtsführende Person benötigt Sachkunde Asbest nach TRGS 519
- Schutzmaßnahmen für emissionsarmes Arbeiten
- Unternehmensbezogene Anzeige von Asbestarbeiten bei zuständiger Behörde (zum Beispiel Gewerbeaufsicht), mindestens alle sechs Jahre

- ✓ E-Learning „Grundkenntnisse Asbest“: erfüllt die Anforderungen an den theoretischen Teil der Fachkunde Asbest: <https://t1p.de/gk-asbest>
- ✓ Multiplikatoren-Kurs, um Teilnehmende zu befähigen, den praktischen Teil der Fachkunde Asbest im eigenen Unternehmen zu vermitteln: <https://seminare.bgbau.de/de/1761+SFA>
- ✓ Arbeitsschutzprämie „Schutzpaket für das Bauen im Bestand“: www.bgbau.de/schutzpaket-bauen-im-bestand

- Ausführende Beschäftigte benötigen Fachkunde Asbest*
- Aufsichtsführende Person benötigt Sachkunde Asbest nach TRGS 519
- Schutzmaßnahmen für emissionsarmes Arbeiten
- Unternehmens-, orts- und zeitbezogene Anzeige der geplanten Tätigkeiten mit Asbest bei zuständiger Behörde

- ✓ E-Learning „Grundkenntnisse Asbest“
- ✓ Multiplikatoren-Kurs
- ✓ Arbeitsschutzprämie „Schutzpaket für das Bauen im Bestand“

*Hier gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Unternehmen müssen die entsprechenden Vorgaben spätestens ab dem 5. Dezember 2027 erfüllen.

- Behördliche Zulassung des Unternehmens für Asbestarbeiten
- Unternehmens- und ortsbezogene Anzeige der geplanten Tätigkeiten bei zuständiger Behörde
- Ausführende Beschäftigte benötigen Fachkunde Asbest
- Aufsichtsführende Person benötigt Sachkunde Asbest nach TRGS 519 (Modul 2 und 3)
- Besondere Schutzmaßnahmen wie Unterdruckanlagen

- ✓ E-Learning „Grundkenntnisse Asbest“

Weitere Informationen zu den erforderlichen Schulungen finden Sie in unserem Webmagazin: <https://bgbauaktuell.bgbau.de/quali-asbest>



Notwendige Schutzmaßnahmen

Die Wahl der Schutzmaßnahmen richtet sich ebenfalls nach dem Ampelmodell. Je höher die Asbestfaserkonzentration ist, desto anspruchsvoller müssen die Schutzmaßnahmen sein. Für den grünen und gelben Bereich sind folgende Maßnahmen für emissionsarmes Arbeiten erforderlich:

- Abgesaugte Handmaschinen
- Bauentstauber der Klasse H
- Luftreiniger oder Unterdruckhaltegeräte Klasse H
- Schutzanzüge
- Atemschutz FFP2
- Falls nötig Absperrungen und Schleusen, um die Kontaminierung weiterer Gebäudebereiche zu verhindern

Diese Schutzmaßnahmen fördert die BG BAU finanziell mit einer Arbeitsschutzprämie:

www.bgbau.de/schutzpaket-bauen-im-bestand

Im Risikobereich Rot dürfen nur zugelassene Firmen tätig werden, die über die komplette Bandbreite an Schutzmaßnahmen für Asbestarbeiten verfügen – bis hin zu Unterdruckanlagen und gebläseunterstützte Atemschutzgeräte.

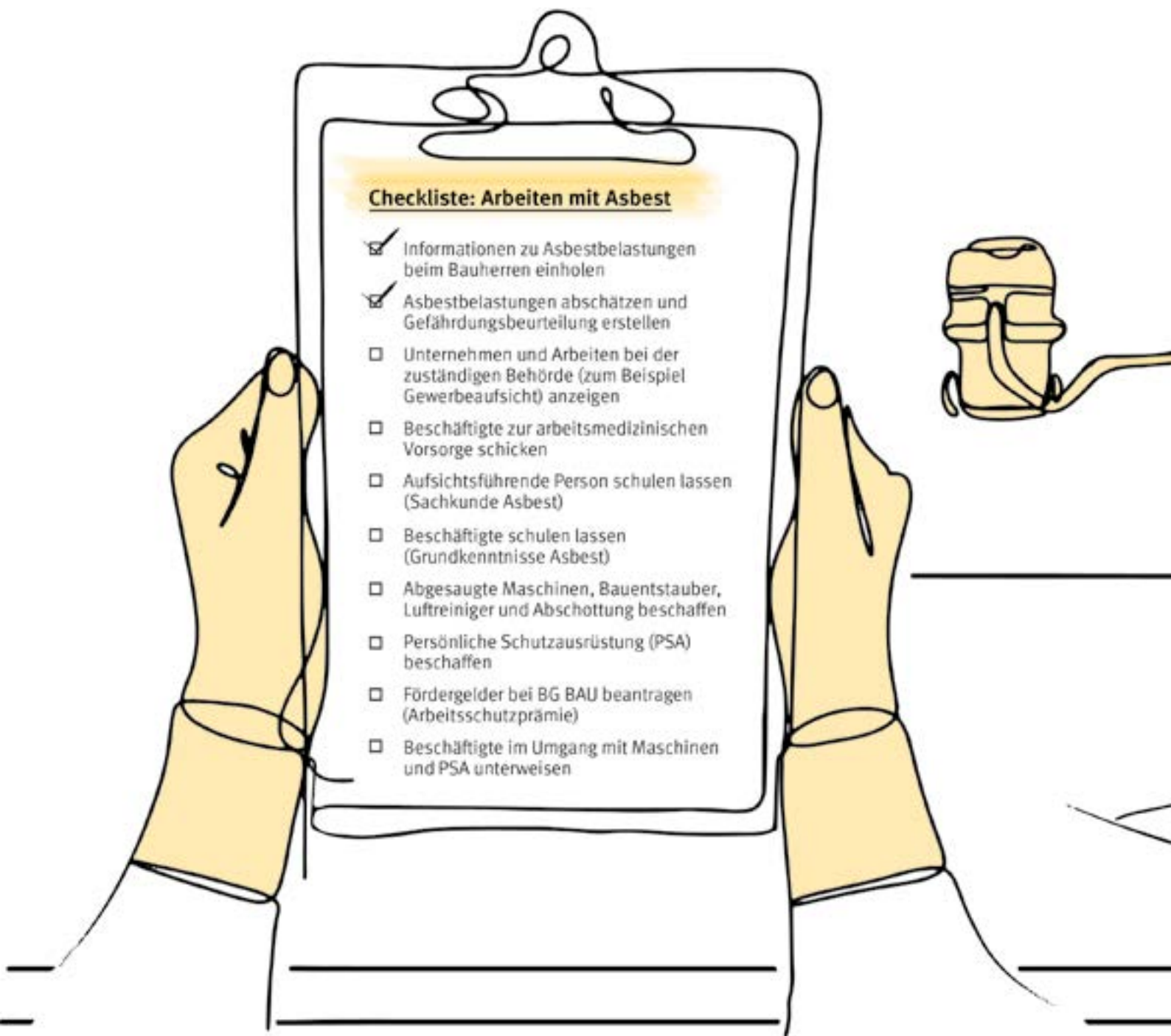
Die Rolle des Bauherrn

Mit der neuen Gefahrstoffverordnung sollte ursprünglich eine Erkundungspflicht des Veranlassers beziehungsweise Auftraggebers eingeführt werden. Diese wurde von der Politik zu einer Informationspflicht abgeschwächt. Bauherren müssen demnach ihnen vorliegende oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbare Informationen zum Asbestgehalt des Bauobjekts an die ausführenden Unternehmen weitergeben. Bauunternehmen sollten diese Pflicht nutzen und den Auftraggeber aktiv nach Hinweisen auf Asbest fragen. Die weiteren Schritte wie Erkundung und Beprobung liegen in ihrer Verantwortung. Entstehende Kosten können sie dem Auftraggeber als „besondere Leistung“ in Rechnung stellen.



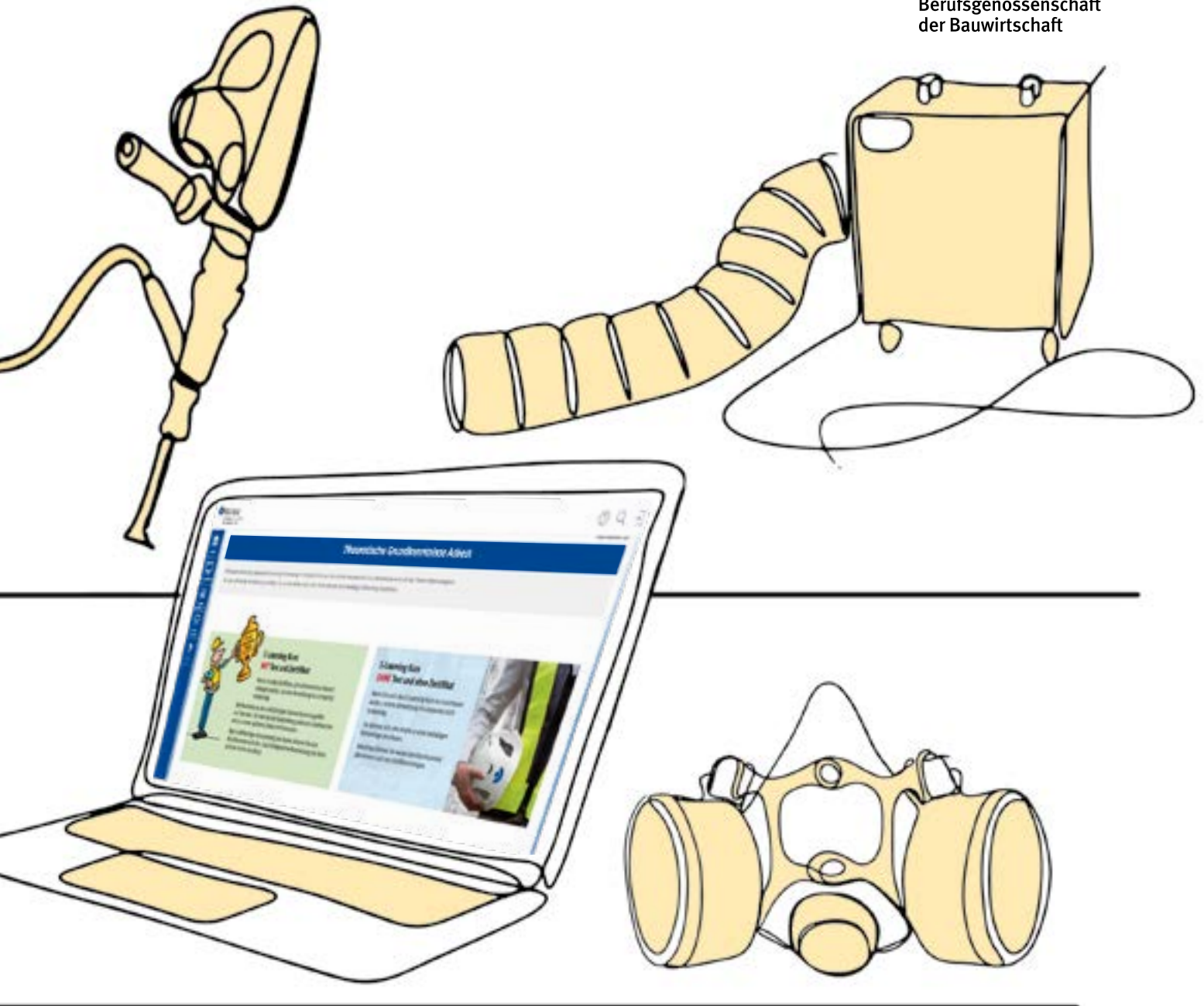
Auf was sollten Unternehmen bei der Auftragsvorbereitung achten?

- 1. Baujahr klären:** Informationen vom Veranlasser zum Baujahr und zur Verwendung asbesthaltiger Materialien einholen; bei Unklarheit das Baujahr, etwa über Grundbuchamt, ermitteln
- 2. Asbestverdacht prüfen:** Gebäude vor 1993 begehen, optisch nach asbesthaltigen Materialien suchen und Beprobung vornehmen (Asbestverdacht kann bei Gebäuden vor 1993 nur durch eine Beprobung ausgeschlossen werden)
- 3. Gefährdungsbeurteilung erstellen:** gefundene Materialien, Probenergebnisse und geplante Arbeitsschritte in Gefährdungsbeurteilung zusammenführen, um Risikobereich zu ermitteln, zulässige Arbeiten zu bestimmen und Schutzmaßnahmen festzulegen
- 4. Arbeiten vorbereiten:**
 - Bei geringem Risiko: Asbestarbeiten unternehmensbezogen anzeigen, Schutzmaßnahmen bereitstellen
 - Bei mittlerem Risiko: Asbestarbeiten unternehmens-, orts- und zeitbezogen anzeigen, Schutzmaßnahmen bereitstellen
 - Bei hohem Risiko: Spezialfirma hinzuziehen
- 5. Immer staubarm arbeiten:** Auch bei negativem Asbestbefund müssen Baufirmen staubarm arbeiten, um die Beschäftigten vor weiteren Gefahrstoffen wie Quarzstaub zu schützen. [MD]



ARBEITEN MIT ASBEST

Seit der Einführung der neuen Gefahrstoffverordnung zum 5. Dezember 2024 gibt es neue Regelungen für den Umgang mit Asbest. Diese erleichtern das Bauen im Bestand, fordern von den beteiligten Bauunternehmen aber eine gute Vorbereitung und umfassende Schutzmaßnahmen für das Arbeiten mit Asbest. Unsere Infografik zeigt, auf welche Punkte es ankommt.



Weitere Informationen

Die neue Gefahrstoffverordnung im Original:
<https://t1p.de/gefahrstoffverordnung>

Leitfaden der BG BAU zur Umsetzung
der Gefahrstoffverordnung:
www.bgbau.de/leitfaden-asbest

Webseite der BG BAU mit verschiedenen
Angeboten zum Thema Asbest:
www.bgbau.de/asbest

Das Plakat zum Download:
[https://bgbauaktuell.bgbau.de/
checkliste-asbest](https://bgbauaktuell.bgbau.de/checkliste-asbest)



Aus der Praxis für die Praxis

Stimmen aus der Selbstverwaltung der BG BAU



Anne Magiera, Arbeitgebervertreterin,
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Frau Magiera, beim Bauen im Bestand können gefährliche Asbestfasern frei werden. Auf welche Maßnahmen setzen Ihre Mitgliedsunternehmen, um dennoch sicher zu arbeiten?

Die Unternehmen der Bauindustrie, die in diesem Marktsegment tätig sind, werden nur qualifizierte Beschäftigte einsetzen und gewährleisten, dass die Schutzmaßnahmen risikoabhängig im Sinne der TRGS 519 umgesetzt werden. Eingesetzt werden insbesondere abgesaugte Maschinen, Bauentstauber sowie Unterdruckhaltegeräte der Staubklasse H, Staubschutztüren und Atemschutz. Die BG BAU fördert mit dem „Schutzpaket für das Bauen im Bestand“ finanziell die Anschaffung einer solchen Basisausstattung.

Verbessert die neue Gefahrstoffverordnung die Situation in der Praxis oder macht sie das Arbeiten komplizierter, etwa durch die neuen Melde- und Qualifikationsauflagen?

Nach dem Asbestdialog hatten wir uns eine Erkundungspflicht des Veranlassers erhofft. Die jetzige Mitwirkungspflicht gibt den Bauunternehmen immerhin einen Informationsanspruch über eine mögliche Asbestbelastung. Das ist eine Verbesserung. Tätigkeiten mit krebserzeugendem Asbest setzen Fachwissen voraus. Das personen- und risikobezogene Qualifikationskonzept ist sinnvoll; ebenfalls die risikobezogenen Regelungen zur Anzeige. Aktuell wird an einer App gearbeitet, die diese Aufgaben erleichtern soll.



Jutta Polanz, Versichertenvertreterin,
HOCHTIEF

Frau Polanz, ist den Beschäftigten bewusst, welche Gefahren beim Bauen im Bestand von Asbest ausgehen? Wie ließe sich das Bewusstsein für das Thema erhöhen?

In Deutschland werden staubmindernde Maßnahmen beim Bauen im Bestand selten genutzt. Wir müssen daher davon ausgehen, dass viele Beteiligte die Gefährdungen durch Staub und Asbest nicht im Blick haben. Um das Thema bekannter zu machen und zu zeigen, was alles an sicheren Arbeitsmitteln und PSA verfügbar ist, wäre eine Aufklärungskampagne unter Beteiligung der Berufsgenossenschaften sinnvoll. Auch sollte das Thema in der Aus- und Fortbildung aufgegriffen werden, insbesondere in den Meisterschulen.

Laut neuer Gefahrstoffverordnung kann eine „technische Erkundung“ der Bauobjekte nötig sein. Sollten Beschäftigte die Entnahme von Asbestproben einfordern?

Es ist schade, dass von der Politik keine Erkundungspflicht des Auftraggebers eingeführt wurde. Dies verschiebt die Verantwortung auf die ausführenden Unternehmen. Damit wird eine „Beweislastumkehr“ geschaffen, die ich nicht für richtig halte. Wenn ein Mitarbeiter den Verdacht hat, auf Asbest gestoßen zu sein, müssen die Arbeiten sofort unterbrochen und das Material analysiert werden. Da es aber nicht möglich ist, alles zu beproben, muss sich das Bauen im Bestand generell hin zum staubarmen Arbeiten entwickeln.



Haben Sie Fragen zum Versicherungsschutz
der BG BAU? Unsere Hotline hilft Ihnen weiter!
Tel.: 0800 3799100

Bin ich bei privaten Gesprächen während der Arbeitszeit durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt?



Situationen wie diese kennen wir alle: Die Partnerin oder der Partner ruft während der Arbeitszeit an und fragt nach Plänen für den anstehenden Abend. Oder man trifft auf der Baustelle einen Bekannten und unterhält sich ein paar Minuten mit ihm. Welche Folgen aber haben solche privaten Gespräche für den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung, wenn ich mich währenddessen verletze?

Die Antwort hängt davon ab, ob das Gespräch im Vordergrund steht und die versicherte Tätigkeit unterbricht oder ob es nebenbei, also gleichzeitig zur Arbeit, stattfindet. Spreche ich beim Fliesenverlegen mit einem Bekannten und verletze mir dabei an einer scharfkantigen Fliese den Finger, handelt es sich um einen versicherten Arbeitsunfall, da die Arbeitstätigkeit für den Unfall ausschlaggebend war. Bekomme ich einen längeren privaten Anruf, verlasse deswegen den Raum und stolpere, ist es hingegen kein versicherter Arbeitsunfall, weil ich meine Arbeit unterbrochen und den Arbeitsplatz aus privaten Gründen verlassen habe. [MD]

Mehr Interesse an rechtlichen Themen?

Dann besuchen Sie das Webmagazin der BG BAU aktuell. Lesen Sie dort in der Rubrik „Urteil“ unseren neuesten Artikel: „Tödlicher Wespenstich kann Arbeitsunfall sein“.

Zum Webmagazin:

<https://bgbauaktuell.bgbau.de/urteil-wespenstich>



So geht's:

Unternehmen bei der BG BAU anmelden

Teil 1

Mit unserer neuen Serie „So geht's“ wollen wir Sie bei Aufgaben unterstützen, die Sie als Bau- oder Reinigungsunternehmen in Kontakt mit Ihrer Berufsgenossenschaft bringen. Wie funktioniert der jährliche Lohnnachweis? Wie melde ich einen Unfall? Diese und weitere Fragen beantworten wir in der Serie. Im ersten Teil geht es um die Anmeldung bei der BG BAU.

Wer muss aktiv werden?

Unternehmensgründerinnen und -gründer in der Bauwirtschaft oder den baunahen Dienstleistungen.

Warum ist das nötig?

Unternehmerinnen und Unternehmer sind gemäß § 192 SGB VII gesetzlich dazu verpflichtet, bestimmte Informationen zu ihrem neu gegründeten Unternehmen an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Für die Unternehmen der Bauwirtschaft und der baunahen Dienstleistungen ist das die BG BAU. Alternativ reicht auch die Anmeldung beim Gewerbeamt aus, das die erforderlichen Informationen an die Berufsgenossenschaft weiterleitet. Hintergrund dieser Regelungen ist, dass alle Beschäftigten in Deutschland in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind. Die zuständigen Träger der Unfallversicherung erfassen hierfür aber nicht die Versicherten einzeln (wie dies etwa bei der gesetzlichen Rentenversicherung geschieht), sondern die Unternehmen, bei denen sie angestellt sind.

Was kostet das?

Die Anmeldung bei der BG BAU ist nicht mit Kosten verbunden. Nach einer Anmeldung zahlen nur die Unternehmen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die mindestens eine versicherte Person beschäftigen.

Wie viel Zeit bleibt für die Anmeldung?

Unternehmerinnen und Unternehmer haben nach der Unternehmensgründung eine Woche Zeit, sich bei ihrer Berufsgenossenschaft oder dem Gewerbeamt anzumelden. Sie sollten das Thema Anmeldung am besten schon vor der Unternehmensgründung bedenken und anschließend zügig angehen. [MD]

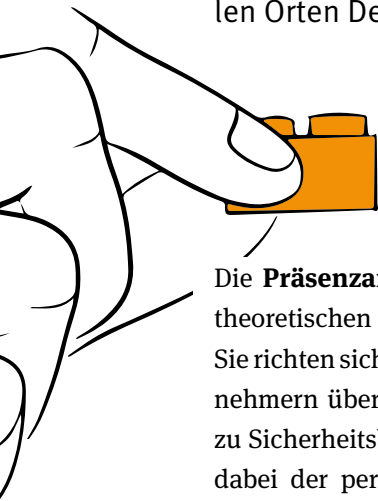
In fünf Schritten zur BG BAU



Weitere Informationen: www.bgbau.de/unternehmen-anmelden

Lebenslanges Lernen leicht gemacht

Die vielfältigen Bildungsangebote der BG BAU bieten kostenfreies Fachwissen rund um die Themen „Arbeitssicherheit“ und „Gesundheitsschutz“. Wählen Sie einfach das für Sie und Ihr Team passende Angebot unter unseren Präsenzseminaren, Onlineseminaren und digitalen Lernangeboten aus. Wir sind an vielen Orten Deutschlands und natürlich auch digital für Sie da!



Seminare

Die **Präsenzangebote vor Ort** vermitteln neben theoretischen Inhalten auch praktische Anteile. Sie richten sich von Unternehmerinnen und Unternehmern über Fach- und Führungskräfte bis hin zu Sicherheitsbeauftragten. Besonders wichtig ist dabei der persönliche Austausch zwischen den Teilnehmenden und unseren Dozentinnen und Dozenten. Schon gewusst? Selbst eine betriebs-eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit können Sie bei der BG BAU kostenfrei ausbilden lassen.



Alle Bildungsangebote
der BG BAU:
<https://seminare.bgbau.de>



Onlineseminare bieten Fachwissen und Austausch zu unterschiedlichen Themen an – und das ganz bequem zu Hause oder im Büro. Beispiele sind das mehrtägige „Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte online“, das eintägige „SiFa-Fortbildungsseminar online“ oder das zweistündige „Seminar für objektleitendes Personal online – kompakt“.

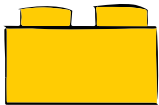
<https://t1p.de/BGonline-seminare>



Erste-Hilfe-Kurse

Eine Pauschale zu Kosten der Aus- und Fortbildung wird von der BG BAU übernommen. Unternehmen vereinbaren ihren Ausbildungsbedarf direkt mit einer ermächtigten Stelle in ihrer Region.

www.bg-qseh.de



Digitale Lernangebote

„Stand der Technik – 60 Minuten mit Expertinnen und Experten“ bietet eine aktuelle und auf den Punkt gebrachte Kurzfortbildung für alle Unternehmen und Führungskräfte zu einem Thema mit der Möglichkeit für Fragen aus der Praxis. So bleiben Sie informiert und können den aktuellen Stand der Technik auch in Ihrem Betrieb umsetzen.

<https://t1p.de/stand-der-technik>

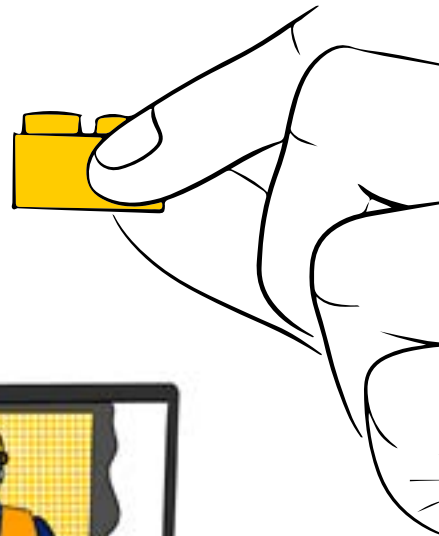
„Das kleine 1 x 1 im Arbeitsschutz“ bietet zehnmündige Videos zu unterschiedlichen Themen des beruflichen Alltags wie „Geböschte Baugruben“, „Gefahrstoffe“, „Alleinarbeit in der Gebäudereinigung“, „Baustellen im Verkehrsraum“.

<https://t1p.de/BG1x1>



„E-Learning-Angebote“ sind modulartig aufgebaute Trainingsprogramme, etwa zu den Themen „Gerüstkontrolle“, „Basiswissen Staub“, „Grundkenntnisse Asbest“ oder „Fachkunde Absturzprävention“. Ein besonderes Angebot ist das mehrsprachige, dreidimensional zu erkundende Portal „Die sichere Baustelle“. [ATS]

<https://t1p.de/BGe-learning>



„Eine gute Planung hilft eindeutig“

Marcus Nachbauer



Wie lässt sich die Sicherheit in der Gerüstbaubranche weiter erhöhen? Auf was ist bei der Photovoltaikmontage zu achten? Und wie gelingt die Fachkräftesicherung in den heutigen Zeiten? Zu diesen und weiteren Fragen nimmt Marcus Nachbauer, Präsident des Bundesverbands Gerüstbau, im nachfolgenden Interview Stellung.



Herr Nachbauer, Gerüste leisten einen wichtigen Beitrag für mehr Sicherheit auf der Baustelle. Was sind die entscheidenden Faktoren, damit auch die Beschäftigten beim Auf- und Abbau von Gerüsten geschützt sind?

Der bestmögliche Schutz geht von einem verantwortungsbewussten, geordneten und vorausschauenden Handeln aller Beteiligten auf der Baustelle aus. Wie alle Arbeitgeber müssen auch Gerüstbauunternehmer zur Vorbereitung der Tätigkeiten ihrer Beschäftigten eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie auch die Fachregelwerke von Bundesinnung und Bundesverband Gerüstbau sehen hier bereits heute umfängliche Regelungen vor, so insbesondere die TRBS 2121-1, die DGUV Information 201-011 oder die FRG 1. Die Hersteller von Gerüstsystemen haben spätestens seit 2019, dem Erscheinungsjahr der überarbeiteten TRBS 2121-1, technische Lösungen gegen Absturz geschaffen. Dort, wo technische Lösungen nicht einsetzbar sind, hilft die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA).

Von besonderer Bedeutung ist im Gerüstbau die Auswahl von geeigneten Beschäftigten. Wichtig sind hier klare Regelungen, die helfen, Beschäftigte vor Gefährdungen zu bewahren. Der angekündigte Wegfall von Eignungsuntersuchungen im Angebot des ASD der BG BAU sorgt daher aktuell für Unsicherheit in der Branche.

Auch wenn die Gefahr von Abstürzen beim Gerüstbau immer wieder im Fokus steht, ergeben Unfallanalysen, dass die Ursachen einer Vielzahl von Unfällen im gesamten Umfeld der Baustelle liegen. Sichere Verkehrswege, Ordnung und Sauberkeit sowie kurze Transportwege tragen auch beim Auf- und Abbau von Gerüsten zum Schutz der Beschäftigten bei. Hier sehen wir in der Praxis noch Luft nach oben, wobei den Bauherren und Planern eine entscheidende Rolle zukommt. Eine gute Planung des gesamten Bauvorhabens hilft eindeutig, sicheres Arbeiten zu fördern.



Welche Herausforderungen gehen mit der Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Dächern einher und wie kann der Gerüstbau hier zum effizienten und sicheren Arbeiten beitragen?

Aus Gründen des Arbeitsschutzes ist zur Montage einer PV-Anlage in der Regel ein Gerüst erforderlich. Da im Gerüstbauer-Handwerk wie in den E-Handwerken die Auslastung hoch ist, verlangt dies eine gute logistische Planung. Grundlegend ist anzuraten, dass sich alle Beteiligten – also der Auftraggeber, der Planer und Monteur der PV-Anlage – von Beginn an mit der Notwendigkeit des Gerüsts auseinandersetzen und die Anfrage an den Gerüstbauunternehmer entsprechend frühzeitig stellen. Zum Ge-

lingen einer guten Installation wird dringend empfohlen, Fachbetriebe des Gerüstbauer-Handwerks einzusetzen. Um die hier nötige Koordination zwischen den Gewerken zu erleichtern, haben Bundesinnung und Bundesverband Gerüstbau zuletzt gemeinsam mit dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke und den Berufsgenossenschaften einen Leitfaden erstellt. Er steht auf den Homepages beider Verbände zum Download bereit.



Können Sie eine Zwischenbilanz ziehen, wie gut die Einführung von Treppentürmen als Zugang zu Gerüsten in der Baubranche geklappt hat und welche Effekte diese in der Praxis haben?

Treppen als Zugänge zu Gerüsten haben mit der TRBS 2121-1 im Jahr 2019 noch mal einen Aufschwung erfahren. Allerdings muss man festhalten, dass es zu Beginn einige Missverständnisse gab, wer für die Planung und Umsetzung der Treppentürme verantwortlich ist. Der Abschnitt 4.3.2 der TRBS ist aber ganz klar an den Nutzer adressiert. Die Nachfrage nach Treppen ist gestiegen. Es ist aber auch zu beobachten, dass Auftraggeber aus Kostengründen auf eine Treppe als besondere Leistung nach ATV DIN 18451 verzichten möchten. Mit Blick auf die gesamte Baubranche können wir feststellen, dass die eigentlichen Nutzer – also die ausführenden Gewerke – den ergonomischen Nutzen von Treppen für ihre Beschäftigten erkannt haben und eigene Beauftragungen veranlassen. Die Entwicklung ist insgesamt als positiv zu bewerten.



Auf welche Weise schaffen Sie es, junge Menschen für den Beruf als Gerüstbauerin oder Gerüstbauer zu begeistern?

Auch im Gerüstbau ist Fachkräftesicherung ein wichtiges Thema. Um junge Menschen für unseren spannenden Beruf zu begeistern, haben wir eine eigene Imagekampagne aufgesetzt, die vor allem auf Social Media für eine Ausbildung zum Gerüstbauer wirbt. Unter dem Schlagwort „Gerüstbaulehre“ finden Sie uns auf Instagram, Facebook, TikTok und YouTube. Anfang 2025 haben wir die Kampagne einem Relaunch unterzogen. Mit dem neuen Slogan „Gerüstbau. Steht zusammen, hält zusammen“ möchten wir noch stärker als bisher betonen, dass Gerüstbau Teamwork ist und der Zusammenhalt in der Branche großgeschrieben wird. [Interview: MD]



Zur Person

Marcus Nachbauer ist seit über zehn Jahren Bundesinnungsmeister und Präsident des Bundesverbands Gerüstbau. Der Diplom-Betriebswirt (FH) aus Ludwigshafen ist außerdem geschäftsführender Gesellschafter des Gerüstbauunternehmens Eugen Nachbauer und übt seit 2019 das Amt des Vorsitzenden der Bundesvereinigung Bauwirtschaft aus.

Besser vorbeugen statt hoffen

– das gilt heute wie damals:

Weitere Informationen
finden Sie unter:

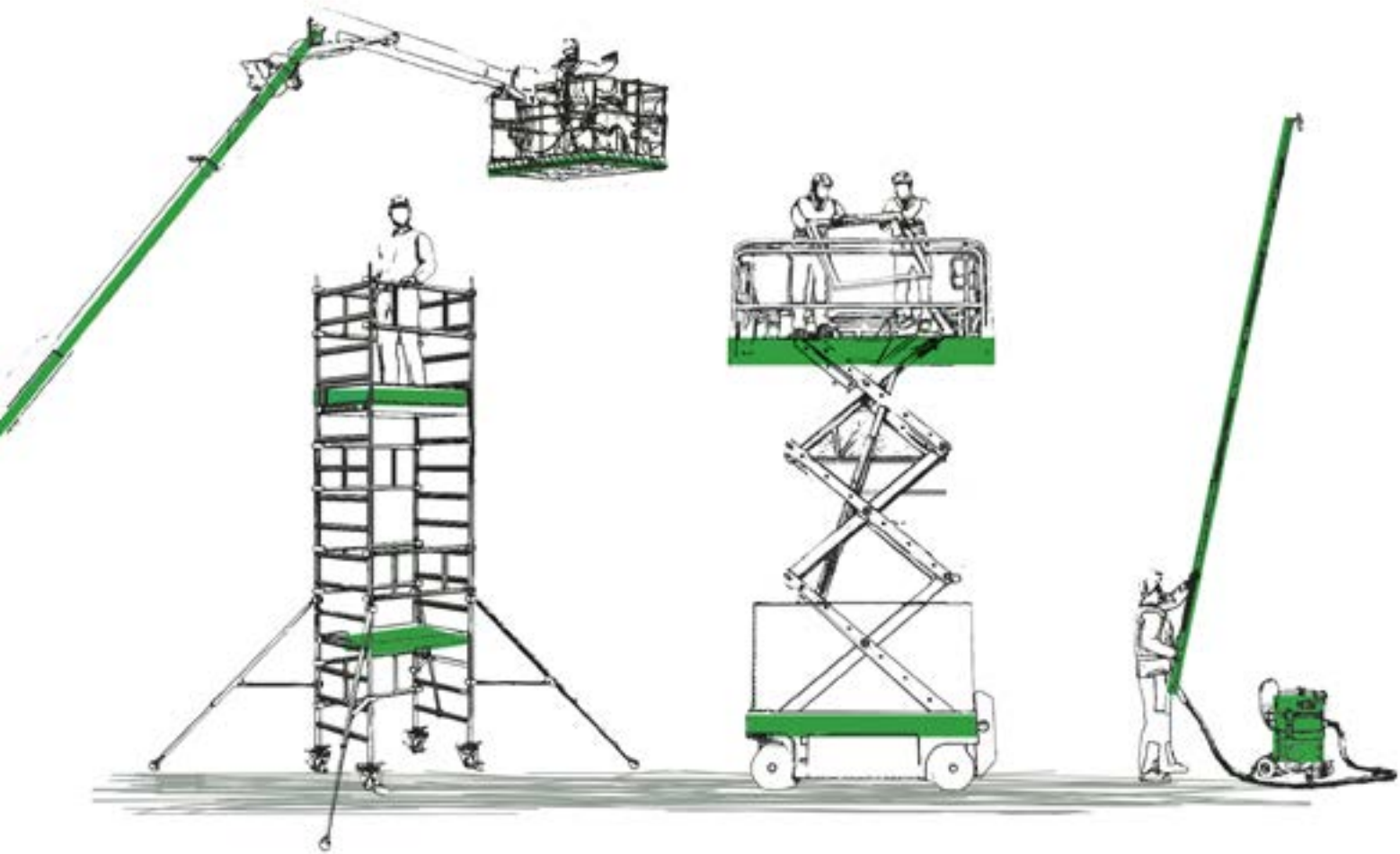


Genaues Hinsehen ist der erste Schritt zu einer Fehlerkultur, die hilft, Risiken zu verringern. Dazu gehört, dass sich alle trauen, Beinahe-Unfälle offen anzusprechen. Ebenso wichtig ist es, in unsicheren Situationen „Stopp“ zu sagen, gemeinsam sichere Lösungen zu erarbeiten und Sicherheitsmängel konsequent zu beseitigen.

Weitere Informationen:

[www.bau-auf-sicherheit.de/
stopp-botschaft](http://www.bau-auf-sicherheit.de/stopp-botschaft)





Leiter?

Nur wenn's sein muss!

Rund 7.000 Leiterunfälle jedes Jahr, davon etwa die Hälfte durch einen Absturz – und das sind nur die Zahlen der BG BAU. Obwohl Leitern also durchaus gefährliche Arbeitsmittel sind, werden sie oft und zu selbstverständlich benutzt. Dabei gibt es viele praktikable Alternativen mit geringerem Unfallrisiko.

Leitern – egal, ob als Arbeitsplatz oder als Verkehrsweg – sind Arbeitsmittel ohne Absturzsicherung. Auch deshalb sind sie besonders unfallträchtig. Aus gutem Grund erklärt das Regelwerk des Arbeitsschutzes daher die Benutzung von Leitern zur Ausnahme. Demnach darf eine Leiter nur eingesetzt werden, wenn die Arbeit damit sicher ausgeführt werden kann und es keine sicherere Lösung gibt. Soll mit einer Leiter gearbeitet werden, muss der Arbeitgeber dies in der Gefährdungsbeurteilung begründen.

STOP für mehr Sicherheit

Für den Einsatz von Leitern gilt das STOP-Prinzip, wonach zuerst die Frage der Substitution beantwortet werden muss. Der Arbeitgeber muss also zunächst prüfen, ob die Höhenarbeit auch zum Beispiel vom Boden aus ausgeführt werden kann. Ist das nicht möglich, muss nach technischen Alternativen zur Leiter gesucht werden. Das heißt: Es ist zu klären, ob sich die Leiter durch ein Arbeitsmittel, das für die Beschäftigten weniger

gefährlich und ohne Absturzgefahr ist, ersetzen lässt. Erst dann kommen organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zum Tragen.

Alles ohne Leiter

Eine Liste mit Alternativen zur Leiter findet sich unter **www.bgbau.de/leitern**. Die Übersicht zeigt zahlreiche praktische Lösungen für leiterloses Arbeiten, die auch sortiert nach Gewerken und für verschiedene handwerkliche Tätigkeiten abgerufen und für die Gefährdungsbeurteilung genutzt werden können.

Beispiele für Leiteralternativen sind Teleskopstangensysteme, Podeste, Bautreppen, Kleinsthubarbeitsbühnen, fahrbare Arbeitsbühnen und Ein-Personen-Gerüste. Für diese und weitere Arbeitsmittel gibt es für Mitgliedsbetriebe der BG BAU im Rahmen der Arbeitsschutzprämien finanzielle Zuschüsse; für Maßnahmen zur Vermeidung von Absturzunfällen übernimmt die BG BAU grundsätzlich 50 Prozent der Anschaffungskosten. [KLK]

Regelwerk für die Verwendung von Leitern

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)
- Technische Regel für Betriebssicherheit „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz“ (TRBS 2121, Teil 2)
- Technische Regel für Betriebssicherheit „Zur Prüfung befähigte Personen“ (TRBS 1203)
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“

Weitere Informationen

Themenseite der BG BAU:

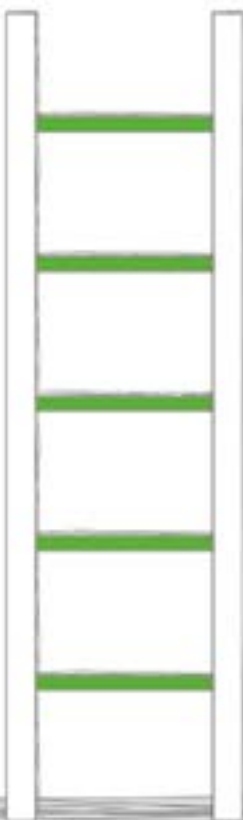
www.bgbau.de/leitern

Plakat 5-Punkte-Programm:

www.bgbau.de/plakat-leiterunfaelle

Arbeitsschutzprämien:

www.bgbau.de/praemien



Das 5-Punkte-Programm gegen Leiterunfälle

- 1 Prüfen Sie, ob es für die vorgesehene Tätigkeit eine Alternative zur Leiter gibt. Gibt es kein Arbeitsmittel mit einer geringeren Gefährdung ...
- 2 ... wählen Sie eine für die Tätigkeit und die Person geeignete Leiter aus. Fragen Sie sich dabei: Wer soll was, wo und womit tun?
- 3 Verwenden Sie Leiterzubehör, um die Sicherheit und Standfestigkeit zu erhöhen. Wichtig: Leiter und Zubehör müssen aufeinander abgestimmt sein!
- 4 Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten mindestens einmal im Jahr zum Umgang mit Leitern und Zubehör.
- 5 Lassen Sie Leitern mindestens einmal im Jahr prüfen und kontrollieren Sie vor jedem Einsatz, ob die Leiter in einem ordnungsgemäßen Zustand ist.



Brandschutz für Lithium-Akkus

Lithium-Akkus können in Brand geraten und großen Schaden verursachen, wenn sie altern, beschädigt sind und geladen werden. Enthaltene selbstentzündliche Stoffe und freigesetzter Sauerstoff steigern die Gefahr für schwer löschbare Brände.

Lithium-Ionen-Batterien (Li-Akkus) sind zu ständigen Begleitern im Privaten wie im Arbeitsalltag geworden. Sie stecken in Mobiltelefonen und Notebooks, sie treiben Werkzeuge genauso wie Elektrofahrzeuge an oder dienen als Großspeicher. Im Bauhandwerk sind handgeführte Werkzeuge mit Lithium-Ionen-Batterien mittlerweile Standard. Die Vorteile liegen auf der Hand: kein lästiges Kabel an der Maschine, mehr Bewegungsfreiheit, keine Abgase wie bei Verbrennungsmotoren – mobil, praktisch, gut. Aber die Akkus bergen auch Risiken. Vor allem können sie sich selbst entzünden und kaum kontrollierbar abbrennen. Das passiert häufiger als gedacht. Mit dem zunehmenden Einsatz von Li-Akkus nehmen auch die Brände zu, wie Statistiken der Versicherungsbranche zeigen. Demnach ist heute jeder fünfte Elektrobrand auf Entzündung eines Li-Akkus zurückzuführen.

Warum Li-Akkus brennen

Lithium-Ionen-Zellen bestehen aus Kathode, Anode, Separator und einem Elektrolyten, der giftige, entzündbare oder brandfördernde Eigenschaften haben kann. Beim Transport und bei der Lagerung,

aber vor allem beim Aufladen kann es durch innere Defekte wie auch äußere Beschädigungen zur Entzündung und zu Brandereignissen kommen. Diese Brände sind schwer zu löschen, da die Akkus bei der Erhitzung Sauerstoff freisetzen und herkömmliche Löschmittel nichts dagegen ausrichten können.

Ein weiterer Risikofaktor: Li-Akkus unterliegen einem natürlichen Alterungsprozess. Mit der Zeit verlieren sie nicht nur an Kapazität, sondern das Risiko für Kurzschlüsse durch die zunehmende Durchlässigkeit des Separators steigt ebenfalls. Je durchlässiger der Separator – etwa bedingt durch Abnutzungserscheinungen, aber auch Beschädigungen –, desto leichter wandern die Ionen unkontrolliert von einer Seite zur anderen und sorgen für ungewollte Energiespitzen.

Akkubränden vorbeugen

● Auffälligkeiten an Akkus ernst nehmen und handeln: Verformt oder bläht sich der Li-Akku auf, tritt eine Flüssigkeit aus oder verströmt er einen Geruch, ist er sofort aus dem Verkehr zu ziehen und in einem feuersicheren Behälter bis zur Abgabe aufzubewahren.

- Das gilt auch, wenn ein Li-Akku äußerlich sichtbar beschädigt sein sollte oder im Zuge von Transport oder Nutzung mutmaßlich Schaden genommen hat.
- Li-Akkus wenigstens auf einem nicht brennbarem Untergrund in einem mit Rauchmelder ausgestatteten Raum lagern. Noch höhere Sicherheit bieten speziell zur Aufbewahrung vorgesehene Schränke oder Boxen.
- Solche Boxen sind oft auch für den Transport geeignet. Der Transport von Lithiumbatterien ist durch das Gefahrgutrecht geregelt.
- Die Bedingungen beim Ladevorgang gleichen denen der Lagerung. Weil dabei das Brandrisiko höher ist, sollte bestenfalls unter Aufsicht oder wenigstens Anwesenheit geladen werden – und keinesfalls unbeobachtet über Nacht in der Betriebsstätte oder dem Baustellencontainer.
- Unternehmerinnen und Unternehmer sollten eine Gefährdungsbeurteilung mit den genannten Maßnahmen zum Schutz ihrer Beschäftigten und

von Betriebswerten erstellen und alle unterweisen, die Umgang mit Li-Akkus haben.

All dies liegt im Unternehmensinteresse. Denn sollte es zu einem Brand durch Li-Akkus kommen, könnten Versicherungen die Regulierung von Schäden von diesen Anforderungen abhängig machen. Gleiches gilt für weitere Haftungsfragen und die Konsequenzen bei Personenschäden infolge solcher Brände. [SIM]

Weitere Informationen

DGUV Regel 205-041 „Brandschutz beim Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien“:

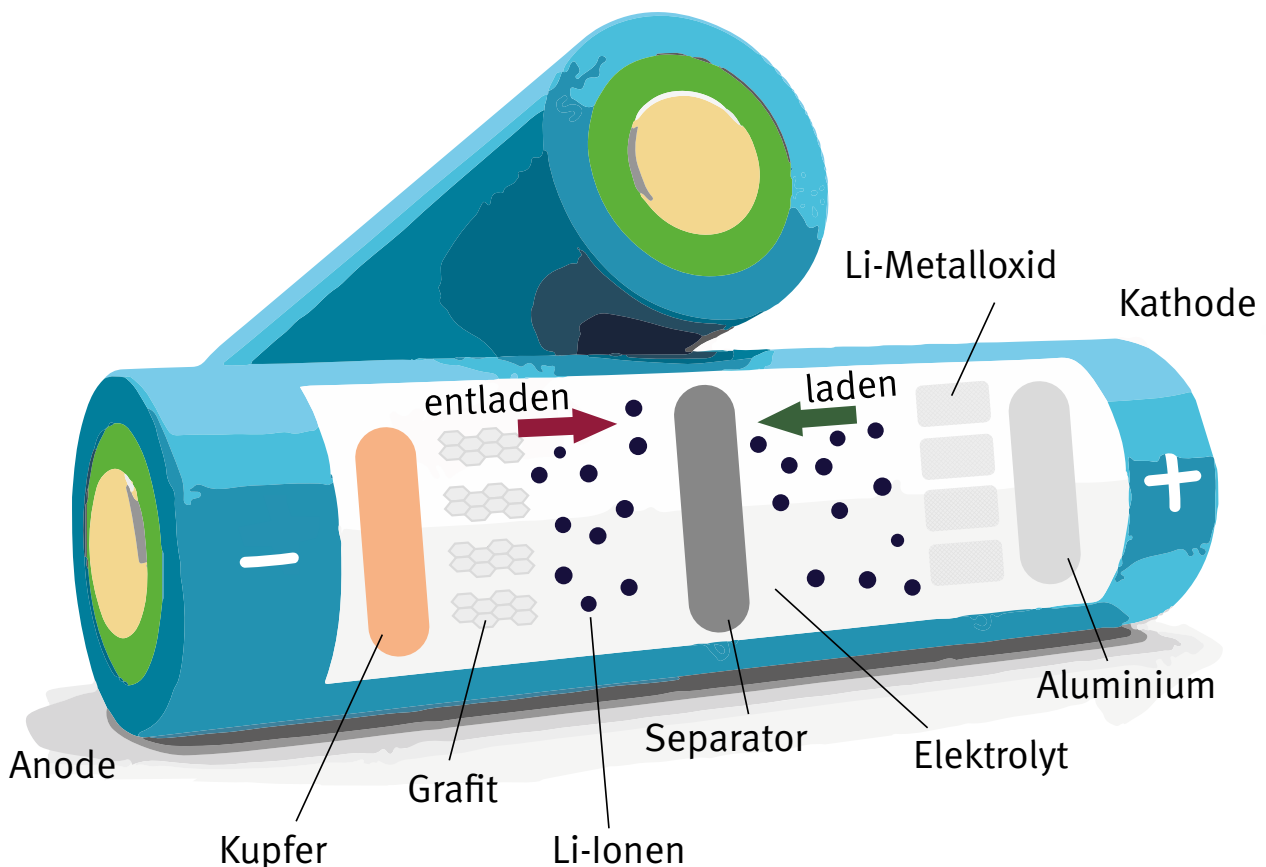
<https://t1p.de/dguv-205-041>

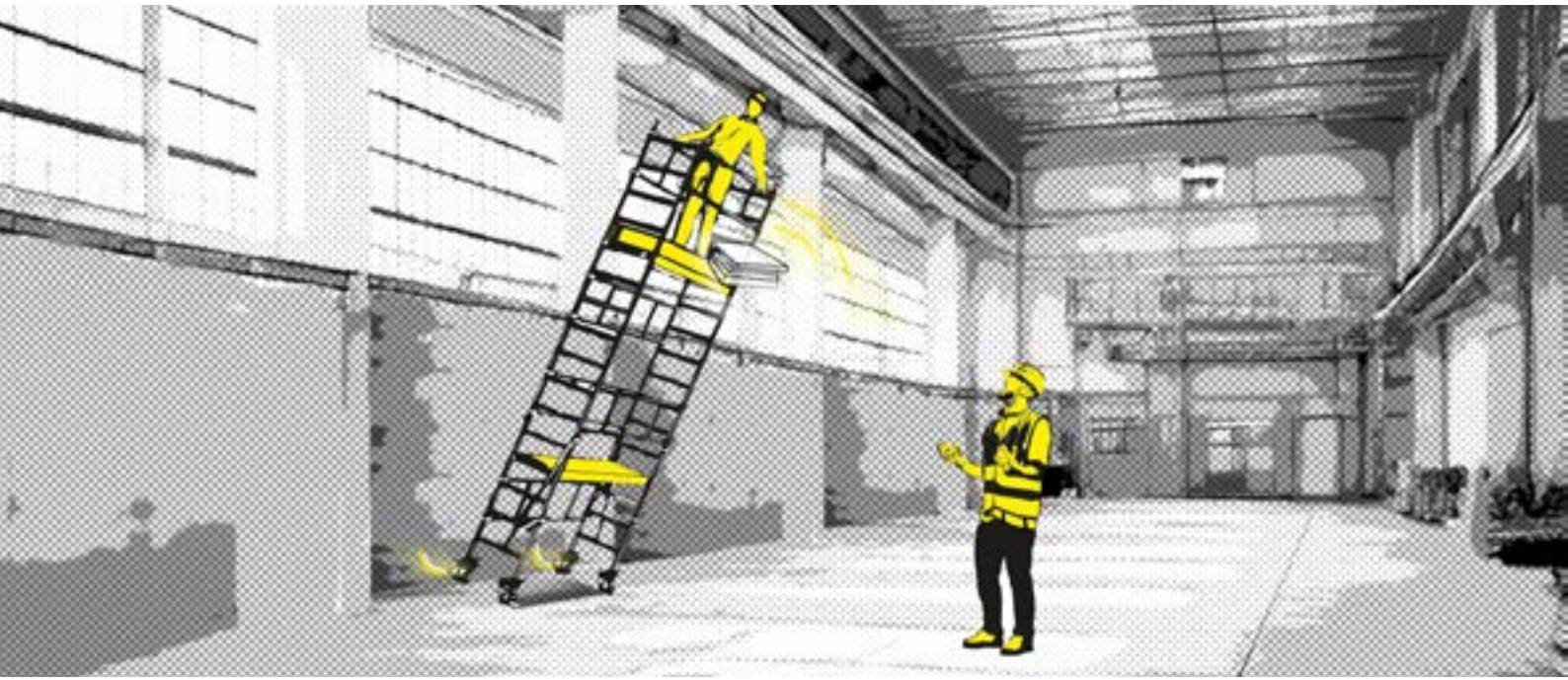
Online-Kurzseminar: „Stand der Technik. 60 Minuten mit Experten: Transport und Lagerung von Lithium-Akkus“:

<https://seminare.bgbau.de/de/kat4000>

Sicherheitshinweise zum Löschen von Lithium-Ionen-Akkus:

<https://t1p.de/brandschutz-li-akku>





Arbeitsbühne stürzt um

Zwei Glaser hatten die Aufgabe, in einer Produktionshalle beschädigte Glasscheiben in fünf Metern Höhe auszutauschen. Dazu bauten sie eine fahrbare Arbeitsbühne auf, die für verschiedene Arbeitshöhen eingesetzt werden kann. Der Vorarbeiter reichte dem Gesellen auf der oberen Ebene die Glasscheiben an. Durch das Gewicht geriet die fahrbare Arbeitsbühne trotz festgestellter Rollen ins Wanken und stürzte mit dem Gesellen um. Dieser erlitt mehrere Knochenbrüche und konnte ein Jahr lang nicht arbeiten.

Unfälle entstehen oft durch mangelhafte Vorbereitung. Treffen Sie im Vorfeld die richtigen Sicherheitsmaßnahmen:

- ✓ Nehmen Sie vorab mit einer Gefährdungsbeurteilung mögliche Risiken in den Blick und legen Sie entsprechende Sicherungsmaßnahmen fest.
- ✓ Im hier beschriebenen Fall sieht die Herstellerfirma die Aufbauvariante mit zwei Fahrbalken und dem Anbringen von Ballastgewichten vor.
- ✓ Sorgen Sie dafür, dass die Aufbau- und Ver-

wendungsanleitung bekannt ist. Besprechen Sie mit dem Team, wie die einzelnen Schritte beim Aufbau einer fahrbaren Arbeitsbühne erfolgen sollen – insbesondere bei Modellen mit unterschiedlichen Aufbaumöglichkeiten.

- ✓ Achten Sie darauf, dass die Aufbau- und Verwendungsanleitung immer mitgenommen und befolgt wird.
- ✓ Qualifizieren Sie Ihre Beschäftigten ausreichend und beauftragen Sie eine befähigte Person mit der Prüfung der Arbeitsbühne nach der Montage, bevor diese von Beschäftigten genutzt wird.
- ✓ Vereinbaren Sie mit Ihren Beschäftigten, wann die Arbeiten grundsätzlich aus Sicherheitsgründen einzustellen sind. Denn keine Aufgabe ist so dringend oder so schnell zu erledigen, dass es sich lohnt, das eigene Leben oder das Leben anderer zu riskieren! [ATS]

Nutzen Sie die „Bausteine“ der BG BAU für die Gefährdungsbeurteilung:

www.bgbau.de/bausteine

**Präventionshotline**

Unter der gebührenfreien Nummer können Sie sich zu den Themen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beraten lassen – und die BG BAU über besondere Gefahrensituationen bei der Arbeit informieren: **0800 8020100**
(Montags – freitags von 8 – 17 Uhr, samstags von 8 – 14 Uhr)

**Servicehotline**

Sie haben ein Anliegen? Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der kostenfreien Servicehotline helfen Ihnen gerne: **0800 3799100**
(Montags – donnerstags von 8 – 17 Uhr, freitags von 8 – 15 Uhr, Feiertage ausgenommen)

Fotos im Innenteil:

Storla (4, 8, 9); kritchanut - stock.adobe.com (4, 12); Bundesinnung Gerüstbau (4, 26, 28); ldprod - stock.adobe.com (6); BG BAU (7, 11); privat (7); Quality Stock Arts - stock.adobe.com (7); HOCHTIEF/Schroll (20); HDB/Neumann(20); Mediteraneo - stock.adobe.com (21); DGUV (29); Pavel Pechenkin - stock.adobe.com (32)

Illustrationen:

Franziska Mayer - HAAS Publishing auf Basis von H.ZWEL.S Werbeagentur GmbH / (c) BG BAU (4, 30, 34); Valenty - stock.adobe.com (14); sense - stock.adobe.com (17); Artsem Martysiuk - stock.adobe.com (24); BG BAU (24); New Africa - stock.adobe.com (25); Carolin Etzold - HAAS Publishing auf Basis von luchschenF - stock.adobe.com (33)
Franziska Mayer - HAAS Publishing GmbH (4, 6, 12, 15, 18, 19, 24, 25, 30)
Carolin Etzold - HAAS Publishing GmbH (23, 31)

Impressum

BG BAU aktuell – Arbeitsschutz für Unternehmen
ISSN 2365-8835
Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
(BG BAU), Bundesallee 210, 10719 Berlin
www.bgbau.de

Verantwortlich: Michael Kirsch
(V.i.S.d.P.), Hauptgeschäftsführer
Chefredaktion: Meike Nohlen [MNO]
Redaktionelle Leitung: Matthias Dietz [MD]
Redaktion: Stephan Imhof [SIM], Katrin Lemcke-Kamrath [KLK], Jessica Mena de Lipinski [Abo-Service], Maria Oberreuther [MOB], Anip Sarin [ASA], Alenka Tschischka [ATS], Anette Wahl-Wachendorf [AWW]

Tel.: 030 85781-354
E-Mail: redaktion@bgbau.de
<https://bgbauaktuell.bgbau.de>
Änderungen Zeitschriftenversand:
<https://bgbauaktuell.bgbau.de/kontakt>
Layout: HAAS Publishing GmbH, Mannheim
Titelbild: Franziska Mayer - HAAS Publishing GmbH
auf Basis von: Valenty - stock.adobe.com

Anzeigen: BG BAU (2, 36)
Editorial: Jan-Peter Schulz - BG BAU
Druck: Dierichs Druck+Media GmbH & Co. KG, Kassel
Klimaneutraler Druck und Versand
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Dieses Heft das auf FSC-Recyclingpapier gedruckt, das mit dem „Blauen Engel“ zertifiziert ist.



Klimaneutraler Versand
mit der Deutschen Post

Aus Alt mach Neu.
Ihre Aufgabe, Ihre Prämie.

Schutzpaket: Bauen im Bestand

So gelingt staubarmes und sichereres Arbeiten!

